

Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Seengen

Die Einwohnergemeinde Seengen erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 folgende

GEMEINDEORDNUNG

I. Behörden und Kommissionen

1. Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern;
2. Die Schulpflege besteht aus fünf¹ Mitgliedern;
3. Die Finanzkommission besteht aus fünf Mitgliedern;
4. In das Wahlbüro sind zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder zu wählen;
5. In die Steuerkommission sind drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied zu wählen.

II. Durchführung der Wahlen

Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt. Die Abgeordneten von Gemeindeverbänden werden vom Gemeinderat gewählt.

III. Veröffentlichungen

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen im Lokalanzeiger der Gemeinde.

IV. Zuständigkeiten

1. Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden von der Gemeindeversammlung abgeschlossen.
2. Der Abschluss von Verträgen über den Erwerb und Tausch von Grundstücken bis zum Betrag von je Fr. 600'000.--² sowie über die Veräusserung bis zu Fr. 300'000.--² pro Fall fällt in die Zuständigkeit des Gemeinderates.
3. Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h des Gemeindegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

V. Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Juli 1981 in Kraft.
Beschlüsse, welche dieser Gemeindeordnung widersprechen, sind aufgehoben.

GEMEINDERAT SEENGEN

Hans Sandmeier
Gemeindeammann

Hans Schlatter
Gemeindeschreiber

¹ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28. November 2003 (Urnenabstimmung vom 9. Februar 2004)

² Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10. Juni 1988 (Urnenabstimmung vom 4. Dezember 1988)